

treuen Landschaft die Gründe, aus welchen eine nochmalige Vernehmung mit ihr über die unterm 19ten und 20sten Februar 1827. publicirten Mandate nicht erforderlich erachtet worden, in dem Decrete vom 7ten Januar d. J. bereits eröffnet; hinsichtlich des die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken betreffenden Mandats vom 4ten Juni 1829. werden die getreuen Stände sich zu erinnern haben, daß sie deshalb am Landtage 1817. bereits gehört worden sind und den Wunsch, daß zur Vermehrung des Credits der Grundeigenthümer die Abschaffung jener Hypotheken erfolgen möchte, wiederholt zu Tage gelegt haben; die Bearbeitung des wegen des Rechts zum Branntweinbrennen unterm 5ten Januar 1826. ergangenen Mandates, welches im Wesentlichen keine neuen Vorschriften enthält, sondern diejenigen Grundsätze zur allgemeinen Kenntniß gebracht hat, nach denen schon vorher bei Concessions-Ertheilungen verfahren worden war, ist durch den Antrag der Stände beim 23ten Punkt der Intercessionalien vom Jahre 1824. veranlaßt worden, und es sind selbige bereits durch die Resolution auf jenen Intercessions-Punkt unterrichtet, daß eine umfassende Revision dieses Gesetzgebungs-Gegenstandes eingeleitet ist. — Es hat endlich der Erlassung des Mandates vom 28sten September v. J. über das Untersuchungsverfahren in Brandstiftungsfällen bis nach vernommenem ständischen Beirath nicht Anstand gegeben werden mögen, da die durch neuerer Zeit so häufige Feuersbrünste allgemein aufgeregten Besorgnisse die ungesäumte Ergreifung nachdrücklicher Maaßregeln erheischten; es werden auch die getreuen Stände nicht unbemerkt gelassen haben, daß das nurgedachte Gesetz, statt eine Beschränkung wohlbegründeter Rechte der Gerichtsobrigkeiten zu beabsichtigen, vielmehr durch die wegen Uebertragung der Untersuchungskosten darin ertheilten Bestimmungen, den Patrimonialgerichts-Stellen eine wesentliche Erleichterung gewährt hat.

ad 2.

Se. K. M. lassen Höchsthohes Bestreben unablässig darauf gerichtet seyn, der Gewerbsthätigkeit hiesiger Lande einen vermehrten Absatz und dem Handel eine freiere Bewegung zu verschaffen, und die Mittel, wie dieser Zweck, ohne andere nicht minder wichtige Interessen des Staats zu gefährden, zu erreichen stehe, sind der Gegenstand der fortwährenden sorgfältigsten Erwägungen und dazu dienlicher Einleitungen.

ad 3.

Es würde mit den allerhöchsten Absichten sich nicht vereinbaren, wenn die mit der Justiz- und Polizeipflege in oberer Instanz beauftragten Behörden durch Ueberhäufung mit Arbeiten an einer angemessenen collegialischen Erwägung der für sie gehörigen Gegenstände und deren gleichmäßiger Behandlung gehindert, oder durch gehäuftes unmittelbares Eintreten in den Wirkungskreis der ersten Instanz ihrem eigenthümlichen Berufe, als oherauffehender und leitender Behörde, entfremdet würden, und wenn hierdurch das zu Erhaltung guter Ordnung nöthige Ansehen der Localbehörden geschmälert werden sollte. Allerhöchstdieselben können zu Ihren Behörden das volle Vertrauen hegen, daß

